

## Nutzungsordnung IT-Equipment

Die folgende Nutzungsordnung enthält allgemeine Regeln für die Nutzung von IT-Equipment. Im Sinne dieser Nutzungsordnung steht der Begriff IT-Equipment für: Notebooks, Desktops, ThinClients sowie die im Kontext dieser Geräte verwendete Peripherie.

### 1. Geltungsbereich

- (1) Alle Nutzer von IT-Equipment - unabhängig davon ob es sich um hauptamtlich tätige Mitarbeitende oder ehrenamtlich tätige Mitarbeitende handelt - sind verpflichtet, diese Nutzungsordnung zu beachten.
- (2) Soweit gesetzliche Bestimmungen und/oder sonstige Dienstvereinbarungen Rechte oder Pflichten für Mitarbeitenden im Erzbistum Köln abweichend von dieser Nutzungsordnung regeln, bleiben diese unangetastet.

### 2. Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind Personen, denen das IT-Equipment zur Aufgabenerfüllung durch den Dienstgeber, einen Vorgesetzten oder einen sonstigen Vertreter der Organisation überlassen wurde.
- (2) IT-Equipment steht den nutzungsberechtigten Personen ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zur Verfügung.
- (3) Die Nutzungsberechtigung kann jederzeit eingeschränkt oder entzogen werden; z.B.:
  - a) wenn das Dienst-/Anstellungsverhältnis nicht mehr besteht;
  - b) wenn der Grund für die Nutzung nicht mehr besteht;

### 3. Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer haben das Recht und die Pflicht zur verantwortlichen Nutzung des IT-Equipments. Jede rechtswidrige Nutzung ist zu unterlassen. Darüber hinaus ist jedes Nutzungsverhalten zu unterlassen, das geeignet ist, Nachteile für das Erzbistum Köln herbeizuführen oder das Ansehen / die Interessen des Erzbistum Köln zu beeinträchtigen.
- (2) Die Nutzer sind insbesondere verpflichtet:
  - a) die Vorgaben der Nutzungsordnung zu beachten und die Beschränkungen der Nutzungsberechtigung einzuhalten;
  - b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb des IT-Equipments stört;
  - c) Verlust oder Diebstahl beim User-Helpdesk und dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen
  - d) an IT-Equipment ausschließlich mit den Nutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Überlassung gestattet wurde;
  - e) bei der Nutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen / vertraglichen Regelungen zum Schutz der Rechte Dritter zu beachten;
  - f) keine eigenmächtigen Veränderungen an Geräten oder der Konfiguration vorzunehmen
  - g) etwaige Störungen, Schäden oder vermuteten Befall mit Schadsoftware nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem User-Helpdesk zu melden;
  - h) an der Beseitigung von Störungen nach Weisung des User-Helpdesk oder der für den Betrieb verantwortlichen Personen mitzuwirken.

### 4. Rechte und Pflichten des Betreibers

- (1) Betreiber im Sinne dieser Nutzungsordnung ist das Erzbistum Köln, konkret die Abteilung Informationstechnologie des Generalvikariates - ggf. in Verbindung mit externen Dienstleistern.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt, nach Ablauf der Nutzungsberechtigung alle Daten und Programme des Nutzers zu sperren und zu löschen, sofern die Daten keine weitere Verwendung finden.
- (3) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, aus Gründen der Systemadministration und/oder -sicherheit oder zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Betreiber die Nutzung der Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (5) Der Betreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme des IT-Equipments durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:
  1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs oder
  2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration oder
  3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer oder
  4. zu Abrechnungszwecken oder
  5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen.
- (6) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer das IT-Equipment entgegen der Vorgaben dieser Nutzungsordnung nutzt, kann der Betreiber die weitere Nutzung verhindern/einschränken, bis der entsprechende Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist.
- (7) Unter den Voraussetzungen von Abs. 6 ist der Betreiber unter Beteiligung des Nutzers/der Mitarbeitervertretung/des Dienstgeber berechtigt, Einsicht in Nutzerdaten zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist.
- (8) Eine personenbezogene inhaltliche Kontrolle der Nutzung des IT-Equipments findet unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung/des Dienstgeber nur bei konkretem Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung statt. Die anfallenden Protokolldaten und/oder Inhalte werden nur zur Klärung des konkreten Verdachts im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ausgewertet. Der betroffene Nutzer ist über die Einsicht in die Protokolldaten und/oder Inhalte sowie das Ergebnis der Ermittlungen zu unterrichten, sobald dies möglich ist, ohne die Aufklärung zu gefährden.
- (9) Der Betreiber ist berechtigt, die Sicherheit der Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die Plattform und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen.

## 5. Sondersoftware

- (1) Die Installation von Sondersoftware - hierunter fällt Software, welche nicht in dem für die jeweilige Organisationseinheit / Funktion definierten Software-Warenkorb gelistet ist - ist auf Anforderung und in Ausnahmefällen unter Einhaltung der nachfolgend benannten Rahmenbedingungen möglich. Dabei ist zu beachten, dass bei einer erforderlichen Neuinstallation eines Gerätes - z.B. nach Hardwaredefekt - ggf. die Installation der Sondersoftware durch den Nutzer erneut initiiert werden muss.
- (2) Die Installation von Sondersoftware setzt voraus, dass die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen durch die anfordernde und/oder genehmigende Stelle geprüft und abschließend geklärt sind. Dabei sind insbesondere zu prüfen/klären:
  - a) das die Nutzung der Software zwingend erforderlich ist und nicht bereits andere Softwarekomponenten, welche dem gleichen Zweck dienen, Bestandteil des jeweiligen Softwarewarenkorb sind
  - b) das ein Nutzungsrecht (Lizenz) für die Installation/Nutzung der Software vorliegt
  - c) das gegen die Nutzung der Software seitens der Mitarbeitervertretung (MAV) keine Einwände bestehen
  - d) das gegen die Nutzung der Software seitens des Datenschutzes keine Einwände bestehen
- (3) Mit der Freigabe zur technischen Installation erklärt die genehmigende Stelle:
  - a) dass die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen erfüllt sind;

- b) dass die Kosten für die Installation der Sondersoftware durch die jeweilige Organisationseinheit übernommen werden;
  - c) dass etwaige Folgekosten - z.B. bei erforderlichen Neuinstallation nach Hardwaredefekt, oder bei Störungsbeseitigung durch Inkompatibilität - durch die jeweilige Organisationseinheit übernommen werden.
- (4) Der Betreiber kann die Installation/Nutzung von Sondersoftware ablehnen, wenn:
- a) bereits andere Softwarekomponenten, welche dem gleichen Zweck dienen, als Standardsoftware im Rahmen der Softwarewarenkörbe zur Verfügung stehen (Stichwort: Komplexitätsmanagement);
  - b) durch die Installation/Nutzung der Software negative Auswirkungen auf die IT-Sicherheit und/oder Betriebssicherheit zu erwarten sind;
  - c) die Sondersoftware aus technischen Gründen (z.B. Gründe der Kompatibilität) nicht installiert werden kann.

## 6. lokale Administrationsrechte

(1) In besonderen Situationen können lokale Administrationsrechte für die Installation / Einrichtung von (Sonder-)software erforderlich sein. Die lokalen Administrationsrechte sind weitreichend und sollten nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

(2) Das Recht „lokaler Administrator“ kann bei Bedarf angefordert werden. Es bedarf der fachlichen Genehmigung durch eine autorisierte Stelle der anfordernden Organisationseinheit.

(3) Durch die Genehmigung der Bereitstellung von „lokalen Administrationsrechten“ erklärt die genehmigende Stelle:

- a) dass die mit dem Recht „lokaler Administrator“ erteilten Berechtigungen zur weitgehenden Kontrolle über das Gerät und die darauf gespeicherten Daten erteilt werden dürfen;
- b) dass die Person, welcher die erweiterten Berechtigungen erteilt werden, fachlich und technisch in der Lage ist die erweiterten Berechtigungen verantwortungsvoll zu nutzen;
- c) dass die Person, welcher die erweiterten Berechtigungen erteilt werden, im Hinblick auf einen möglichen potentiellen Zugriff auf gespeicherte Daten der Verschwiegenheit und dem Datenschutz unterliegt;
- d) dass die genehmigende Stelle für etwaige Schäden (Datenschutz, ggf. erforderliche Störungsbeseitigungen / Neuinstallationen, etc.), welche aus der Nutzung der erweiterten Berechtigungen entstehen können, aufkommt.

(4) Der Betreiber kann die Erteilung der lokalen Administrationsrechte auch triftigem Grund ablehnen, aussetzen oder zurücknehmen.

## 7. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Köln, den 11.05.2021